

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Bitburger-Land und Speicher*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Gondorf Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Gondorf, Dudeldorf, Hüttingen, Metterich, Philippsheim und Röhl das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gondorf

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes und der Landesspflege sowie der Dorferneuerung zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Gondorf (GKZ 3016)

Flur 1 komplett

Flur 2 ganz außer das Flurstück Nr. 48

Flur 3 komplett

Flur 4 komplett

Flur 5 ganz außer die Flurstücke Nr. 22/1 und 22/2

Flur 6 komplett

Flur 7 ganz außer die Flurstücke Nr. 7/16, 29, 30/2, 30/3, 30/4 und 34/2

Gemarkung Dudeldorf (GKZ 3015)

Flur 2 Flurst.-Nr.

37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45

Flur 4 Flurst.-Nr.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 19/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 71/1, 72

Flur 5 Flurst.-Nr.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18/2, 23/15, 28/2, 31/1, 32

Flur 7 Flurst.-Nr.

1/1, 2/1, 2/3, 3/11, 155/2, 155/3, 155/4, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158, 159, 160, 161/2

Flur 8 Flurst.-Nr.

1, 2, 3, 4/5, 4/9, 4/10, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/4, 20/5, 24, 25/1, 25/6, 26, 27, 28/2, 31

Flur 9 Flurst.-Nr.

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55/1, 56, 57, 58

Gemarkung Hüttingen an der Kyll (GKZ 3012)

Flur 14 Flurst.-Nr.

4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 18, 19, 20/1, 26/1, 45/1

Gemarkung Metterich (GKZ 3013)

Flur 17 Flurst.-Nr.

22/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40

Gemarkung Philippsheim (GKZ 2908)

Flur 1 Flurst.-Nr.

1/1, 1/2, 1/3, 179/2, 179/3, 183/1, 189/1, 197/1, 202/1, 202/2, 205/1, 210/1, 215/1, 216/1, 218/1, 219/1, 222/1, 229/1, 230/1, 237/1, 238/1, 238/2, 244/1, 249/1, 254/1, 256/1, 260/1, 269/1, 269/2, 275, 276/1, 309/1, 315/1, 321/1, 619/269, 630/309, 631/309, 770/173, 771/174, 786/274, 833/171, 834/175, 835/179, 839/267, 840/267, 842/269, 843/269, 844/272, 847/276, 850/278, 856/294, 859/295, 860/300, 863/267, 878/276, 879/276, 988/175, 989/175, 990/274, 992/269

Flur 2 Flurst.-Nr.

23/1, 23/2, 32/2, 52/1, 421/256, 452/30, 453/30, 492/38

Gemarkung Röhl (GKZ 3011)

Flur 2 Flurst.-Nr.

425/27, 426/27, 547/27, 549/27, 550/27

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Gondorf”

Ihr Sitz ist in Gondorf, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Von der Landwirtschaftsbehörde genehmigter Umbruch von Grünland bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren

unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen 1 Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Bahnhofstraße 36, 54662 Speicher aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Gebietskarte steht im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de als PDF-Datei zum Download bereit. Auf das Verfahren gelangt man über den Link an der rechten Seite

„Direkt zu Bodenordnungsverfahren“ (danach auf „Gondorf“ → 5. Karten → Übersichtskarte.pdf).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 590 ha und umfasst die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkungen Gondorf sowie angrenzende Teile der Gemarkungen Dudeldorf, Hüttingen, Metterich, Philippsheim und Röhl.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden ab der Gemarkungsgrenze von Gondorf gegen Metterich durch die Bundesstraße 50 (B 50) begrenzt. Ca. 750 m östlich des Dudeldorfer Kreisels an der B 50 verläuft die östliche Verfahrensgrenze dann durch die Gemarkung Dudeldorf, zunächst östlich der Lage „Im untersten Maergen“ und im weiteren Verlauf dann überwiegend entlang der Waldgrenze östlich der Lagen „Auf dem Gerichtsberg“ bis „Der Gerichtsberg“ und danach durch die Gemarkung Philippsheim östlich der Lagen „Auf dem Berg“ sowie „Philippsgraben“ bis zur Landesstraße 36 (L 36). Im südlichen Bereich bildet zunächst die L 36 auf ca. 750 m und, nach kurzem Verlauf, überwiegend entlang der Gemarkungsgrenze von Gondorf gegen Philippsheim zwischen den Lagen „Im Hoßkessel“ und „Auf der Altmühl“, daran anschließend auf einer Länge von ca. 1,5 km die Bahnstrecke Gerolstein-Trier die Verfahrensgrenze. In diesem Bereich sind geringfügig Flächen der Gemarkung Röhl enthalten. Die westliche Grenze verläuft dann zunächst quer durch den Gemeindewald Gondorf und danach entlang der Gemarkungsgrenze Gondorf gegen Hüttingen bis zur Kreisstraße 43 (K 43) und anschließend westlich ca. 200 m entlang der K 43. Die restliche Verfahrensgrenze bis zur B 50 verläuft dann entlang vorhandener Wirtschaftswege zunächst durch die Gemarkung Hüttingen, östlich der Lagen „Am Ließemerfeld“ und „über dem Grund“ und schließlich durch die Gemarkung Metterich östlich der Lage „Auf Schwarzweller“.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets erfolgte so, dass der Zweck der Flurbereinigung unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte möglichst vollkommen erreicht wird, agrarstrukturelle Mängel beseitigt und die wertgleiche Abfindung der Beteiligten gewährleistet werden können. Gleichzeitig sollen auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land, in dem das Verfahrensgebiet überwiegend liegt, besteht seit 27.05.2006 ein verbindlicher Flächennutzungsplan. Dieser wird derzeit für den Teilbereich „Windenergie“ fortgeschrieben.

Für den Bereich „Eifelpark Gondorf-Freizeitpark“ besteht ein Bebauungsplan. In Philippsheim grenzt der Bebauungsplan „Auf der Altmühl“ unmittelbar an das Verfahrensgebiet an.

Die Ortsgemeinde Gondorf hat bereits im Jahre 2011 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt. Die Ortsgemeinde Dudeldorf hat der Einbeziehung von Teilen ihrer Gemarkung bereits 2015 zugestimmt. Bei den Ortsgemeinden Metterich,

Hüttingen, Philippsheim und Röhl wurden die jew. Ortsbürgermeister über die Zuziehung informiert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen bzw. verschiedentlich Anträge gestellt.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 27. Januar 2016 in Gondorf in einer Informationsveranstaltung eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Eine daran anschließende Akzeptanzabfrage bei den Anwesenden ergab einen Zustimmungswert von rund 70 %.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im besonderen Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft erreicht werden.

Im Verfahrensgebiet wurde in der Gemarkung Gondorf im Jahre 1964 eine ländliche Bodenordnung nach den damaligen Zielvorgaben durchgeführt.

Die durchgeführte „Projektbezogene Untersuchung“ (PU) zeigt jedoch für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Gondorf erhebliche **agrarstrukturelle Mängel** auf:

- Besitzersplitterung,
- ungünstige Flächenzuschnitte – zu geringe Schlaglängen,

- unzureichende Grundstücksgrößen,
- zu engmaschiges, ausbaubedürftiges Wegenetz.
- unzureichender Eigentumsnachweis
- Nutzungskonflikte

Durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren soll die strukturelle Entwicklung in den Ortsgemeinden gefördert werden. Im Einzelnen werden folgende **Ziele** verfolgt:

Erhalt der Kulturlandschaft durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mittels bodenordnerischer Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nachgeschaltetem Nutzungstauschangebot; Formverbesserung der Wirtschaftsflächen)

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landespflege, des Umweltschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeiten in der Außenwirtschaft eingespart sowie die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Verbesserung der Erschließung der Landabfindungen durch bedarfsgerechten Ausbau des Wegenetzes. Insgesamt ist die wegemäßige Erschließung der Bewirtschaftungsflächen im gesamten Bereinigungsgebiet zu engmaschig. Hier müssen einige Wege aufgehoben und die verbleibenden Wege verbreitert und in ihrer Qualität und Tragfähigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel verbessert werden.

Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern im Rahmen der „Aktion Blau +“ unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung können die vielfältigen Funktionen, die die naturnahen Gewässer und ihre Auen besitzen, gesichert, wiederhergestellt und entwickelt werden. Durch gezielte Maßnahmen soll die ländliche Bodenordnung Beiträge zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, z. B. durch Renaturierung von Gewässern und Ausweisung von Gewässerrandstreifen leisten.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und landespflegerischen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung

landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung. Sie ist auch geeignet, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Hierzu gehören: die Sicherung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Ortsrandeingrünungen als Bestandteile der Kulturlandschaft; die Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse durch landespflegerische Maßnahmen (z.B. Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“) sowie die Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild und die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

Weiter können die in der Bodenordnung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Ziele der integrierten Landschaftsplanung eingebunden werden.

Die Einbeziehung der Waldflächen in das Verfahrensgebiet erfolgt überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen. Zum einen wird dadurch der Aufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze verringert, zum anderen ist es aber auch notwendig, die vorhandenen Wege in ihrer tatsächlichen Lage katastermäßig zu erfassen. Weiterhin wird dabei die Grenze der Acker-/Grünlandflächen zu den Waldflächen neu bestimmt. Aber auch die Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Zusammenlegung kleinparzellierter Waldflächen sollen genutzt werden.

Weiteres Ziel ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die sich durch gegenseitig konkurrierende Nutzungen z.B. im Bereich Landwirtschaft / Naturschutz oder Ferienpark ergeben.

Zur Stärkung der Dorfinnenentwicklung sollen Überbauten beseitigt, Grenzen zur besseren Nutzbarkeit baulich genutzter bzw. nutzbarer Flächen reguliert und privatrechtliche Wegeregelungen entbehrlich gemacht werden. Auch ist die Anlage von Ortsrandwegen zur Entlastung der Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr möglich.

Die flächendeckende Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, um die rechtlichen Verhältnisse katastertechnisch und eigentumsrechtlich eindeutig nachzuweisen. Viele Wirtschaftswege sind zu schmal und müssen verbreitert werden, andere Wirtschaftswege sind entbehrlich und können aufgehoben werden. Die vermessungstechnischen Arbeiten zum Nachweis des geänderten Eigentums sind am wirtschaftlichsten im Wege einer flächendeckenden Neuvermessung durchzuführen.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur bestmöglichen Erreichung aller vorgenannten Ziele ist nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich. Das hierzu geeignete Instrument ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen erreicht werden. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingearbeitet werden. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der

Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens bereits vielfach unmittelbar nach Besitzübergang auf die neu zugeteilten Flächen zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall alter Grenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Aufgrund der konkreten vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG im Verfahrensgebiet Gondorf gegeben. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landespflege sowie der naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht bzw. ausgeführt, nach Nr. 3 Landnutzungskonflikte aufgelöst und nach Nr. 4 die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes im Verfahrensgebiet durchgeführt werden.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würden für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Gondorf erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher

Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft im Verfahrensgebiet ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel,
Westpark 11, 54634 Bitburg**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Bitburg, den 06.12.2016

Der Abteilungsleiter Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung

gez. Unterschrift

Edgar Henkes